

**Stadt Viernheim 30. Änderung des Flächennutzungsplans und BP Nr. 239 „Nordweststadt II“
Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Interne Behördenbeteiligung**

Stadt Viernheim – 30. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 239 „Nordweststadt II“

**Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.12.2024 und Rückmeldefrist bis 17.01.2025, Fristverlängerung bis 24.01.2025.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Stadt Viernheim 30. Änderung des Flächennutzungsplans und BP Nr. 239 „Nordweststadt II“
Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Interne Behördenbeteiligung
Verzeichnis der internen Stellungnahmen

	Seite
Ordnungsamt	3
Fw. Feuerwehr/ Stadtbrandinspektor	3
Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt	3
Haupt- u. Rechtsamt	3
Kultur- u. Sportamt	3
KUBUS	3
Amt für Soziales u. Standesamt (E-Mail vom 11.12.2024)	3
Brundtlandbüro (Schreiben vom 17.01.2025)	4
Gleichstellungsbeauftragte (Schreiben vom 02.01.2025)	4
Wirtschaftsförderung	5
Bürgerbüro	5
Stadtbetrieb SVD	5

Stadt Viernheim 30. Änderung des Flächennutzungsplans und BP Nr. 239 „Nordweststadt II“
Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Interne Behördenbeteiligung

Nr.	Interne Anregungen zur Planung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Ordnungsamt		
1.1	Eingangsbestätigung Stellungnahme an Ordnungsamt 04.12.2024. Keine Stellungnahme		
2.	Fw. Feuerwehr/ Stadtbrandinspektor		
2.1	keine Anregungen		
3.	Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt		
3.1	keine Anregungen		
4.	Haupt- u. Rechtsamt		
4.1	keine Anregungen		
5.	Kultur- u. Sportamt		
5.1	keine Anregungen		
6.	KUBUS		
6.1	keine Anregungen		
7.	Amt für Soziales u. Standesamt (E-Mail vom 11.12.2024)		
7.1	Aus Sicht des städtischen Amtes für Soziales und Standesamt, in zu dessen Aufgabengebiet die Kinderbetreuung in Viernheim liegt, ist es erforderlich eine mindestens 5-gruppige Kindertagesstätte (125 Kinder) einzuplanen, um eine Unterversorgung mit Kinderbetreuungsplätzen zu vermeiden. Uns ist bekannt, dass im Gebiet bereits eine entsprechende Fläche für eine Kita vorgesehen ist, wir wollen aber an dieser Stelle die Notwendigkeit der Schaffung neuer Kitaplätze hervorheben und bekräftigen. Eine Berechnung der Kinderanzahl, die aus dem Neubaugebiet resultieren wird, fügen wir bei. Da in der Weststadt viele Kinder leben und hier ein besonderer Bedarf an Betreuungsplätzen vorherrscht, können Plätze, die nicht von Kindern aus dem Neubaugebiet besetzt werden, durch Kinder aus der Umgebung gefüllt werden.	Wie bereits aufgeführt, berücksichtigt der Bebauungsplan eine Fläche für den Gemeinbedarf, die über eine ausreichende Größe für eine 5-gruppige Kindertagesstätte verfügt. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung sind damit gegeben. Zum Bebauungsplan-Entwurf wird die Gemeinbedarfsfläche in ein allgemeines Wohngebiet geändert. Auch hier kann der Kindergarten bauplanungsrechtlich seinen Platz finden).	Der Anregung wird gefolgt.

Stadt Viernheim 30. Änderung des Flächennutzungsplans und BP Nr. 239 „Nordweststadt II“
Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Interne Behördenbeteiligung

8.	Brundtlandbüro (Schreiben vom 17.01.2025)		
8.1	Wir sehen die Aspekte Klimaanpassung und Klimaschutz als gut und sehr gut berücksichtigt an. Es werden zeitgemäße Umsetzungen für die Bereich Mobilität, Energieversorgung, Grüngestaltung und Energieerzeugung vorgesehen. Die Verpflichtung für Gründächer und Fotovoltaikanlagen werden erstmals in Viernheim flächendeckend gefordert. Das begrüßen wir sehr. Ebenso die angestrebte Klimaneutralität als Planungsziel. Lässt sich über den § 9 Abs.1, Nr. 23b BauGB auch ein verbesserter Wärmeschutz vorgeben? Dann wäre das eine mögliche Optimierung. Relativiert sich heute etwas mit dem Einsatz von Wärmepumpen, spart aber immer noch Heizkosten und ist meist wirtschaftlich. Auf Seite 108 wird eine Durchschnittstemperatur von 12°C angegeben. Das ist nach meiner Kenntnis zu viel. Es sollten ca.10,8°C sein. Auf Seite 18 wird aus dem Klimaschutzkonzept zitiert: „Es könnten bis 2030 etwa 85.000 MWh Wärme und 62.000 MWh Strom durch Gewinnung in Viernheim bereitgestellt werden“. Beim Strom gelingt das laut Klimaschutzkonzept nur durch die Beteiligung an Windparks außerhalb der Stadt. Da ist es die Frage, wie die Leser*innen das „in“ lesen und verstehen. Als „erzeugen“ oder „verbrauchen“ im Sinne von bereitgestellt. Ich freue mich auf die weiteren Schritte zur Konkretisierung und Umsetzung.	Kenntnisnahme Eine Vorgabe zum Wärmeschutz im Bebauungsplan ist nicht zielführend, da diese, im Gegensatz zu den gesetzlichen Vorgaben aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), statisch sind und sich nicht an aktuelle Entwicklungen anpassen. Die im Umweltbericht auf S. 108 angegebene Durchschnittstemperatur wird kontrolliert und ggf. redaktionell angepasst. Das Zitat aus dem Klimaschutzkonzept wird erläutert (redaktionelle Anpassung der Begründung).	Der Anregung wird gefolgt.
9.	Gleichstellungsbeauftragte (Schreiben vom 02.01.2025)		
9.1	Es soll Parkraum für größere Fahrräder bzw. Fahrräder mit Anhängern geschaffen werden. Es soll für ausreichend öffentlichen Parkraum für KFZ im Bereich des Quartierszentrums geschaffen werden, um Hohl- und Bringverkehr für die Kita und das Seniorenwohnen gut abwickeln zu können.	Die Ausgestaltung des öffentlichen Straßenraumes ist kein Belang der Bauleitplanung. Grundsätzlich besteht aufgrund der geplanten Straßenquerschnitte ausreichend Platz und die Möglichkeit, z. B. statt Parkplatzflächen für KFZ Abstellflächen für Fahrräder mit Anhängern zu schaffen. Die Festlegung der Nutzung der Flächen erfolgt im Rahmen der Objektplanung als Aufgabe der Straßenplanung. Um dem Hinweis Rechnung zu tragen, wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Mobilitätskonzept zum Bebauungsplan werden Stellplatzlösungen im Bereich des Quartierszentrums vorgeschlagen. Insbesondere im Bereich der geplanten Kita werden neben Kurzzeitstellplätzen für KFZ auch Stellplätze für Lastenfahrräder und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder für den Hohl- und Bringverkehr vorgesehen. Weitere Stellplätze befinden sich fahrbahnbegleitend sowie in der benachbarten Mobilitätsstation am	Der Anregung wird gefolgt.

Stadt Viernheim 30. Änderung des Flächennutzungsplans und BP Nr. 239 „Nordweststadt II“
Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Interne Behördenbeteiligung

	Bei der Gestaltung der Zugangssituation von Spielplätzen für ältere Kinder soll gut beleuchtet und gut einsehbar ohne Versteckmöglichkeiten sein, um eine Teilhabe von Mädchen in diesem Bereich zu fördern. Studien haben ergeben, dass diese Merkmale für Mädchen schon ab einem Alter von 9 Jahren relevant sind, um sich sicher auf einem Spielplatz zu fühlen. Statt verschiedener Spielpunkte für Kinder sollten entlang des „Rennweges“ zusammen mit Sitzmöglichkeiten Sportpunkte angeboten werden, die von verschiedenen Generationen genutzt werden können. Der „Rennweg“ sollte gut einsehbar gestaltet werden, so dass keine Versteckmöglichkeiten entlang des Weges bestehen und Situationen schon über eine größere Entfernung eingeschätzt werden können, so dass ein Ausweichen über andere Wegeverbindungen frühzeitig möglich ist. Im Bereich der Quartiersmitte sollte ein Begegnungsort (z.B. Bäcker, Café o.ä.) geschaffen werden.	Quartiersplatz. Die Planzeichnung des Bebauungsplanes berücksichtigt entsprechend ausreichende Flächen zur Verwirklichung der Planung. Die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen ist kein Belang der Bauleitplanung. Diese erfolgt im Rahmen der Objektplanung der Freianlagen. Um den Anregungen Rechnung zu tragen, wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. <i>D.12 Hinweise für die Freianlagenplanung</i> <i>Zur Förderung des allgemeinen Sicherheitsgefühls soll auf Spielplätzen für ältere Kinder die Zugangssituationen gut beleuchtet und gut einsehbar ohne Versteckmöglichkeiten gestaltet sein.</i> <i>Der „Rennweg“ soll so gestaltet werden, dass er gut einsehbar ist und keine Versteckmöglichkeiten entlang des Weges bestehen und Situationen schon über eine größere Entfernung eingeschätzt werden können, so dass ein Ausweichen über andere Wegeverbindungen frühzeitig möglich ist.</i> <i>Entlang des „Rennweges“ sollen zusammen mit Sitzmöglichkeiten auch Sportpunkte angeboten werden, die von verschiedenen Generationen genutzt werden können.</i> Die Regelungen des Bebauungsplans ermöglichen, dass sich in der Quartiersmitte entsprechende Angebote, wie ein Bäcker oder Café, ansiedeln können. Die Art des Angebotes kann jedoch auf Ebene des Bebauungsplans nicht festgesetzt werden.	
10.	Wirtschaftsförderung		
10.1	keine Anregungen		
11.	Bürgerbüro		
11.1	keine Anregungen		
12.	Stadtbetrieb SVD		
12.1	keine Anregungen		

Stadt Viernheim 30. Änderung des Flächennutzungsplans und BP Nr. 239 „Nordweststadt II“
Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Interne Behördenbeteiligung
Zusammenfassung der Änderungen gem. o.g. Behandlungsvorschläge und Beschlüsse

Planzeichnung

-

Textteil

- D.13 Howeis Freianlagenplanung

Begründung

- Kapitel 3.11 Klimaschutzkonzept, Zitat wird näher erläutert
- Kapitel 13.7 Schutzgut Klima und Luft, Überprüfung Durchschnittstemperatur und Korrektur
-

Anlagen

-